

Betriebsnummer:

Landwirt (Name):

PLZ/Ort:

¹Dieses Formular entspricht 1. den Anforderungen der VO (EU) 2018/848 sowie 2. der VO über Nachweispflichten für Tierarzneimittel/tierärztliche Hausapotheken (zuletzt geändert am 10.08.01), vorausgesetzt, der gesetzlich vorgeschriebene, vom Tierarzt auszufüllende Abgabebeleg wird ebenfalls vorgelegt und enthält folgende Angaben: Anzahl, Art u. Identität der behandelten Tiere, Diagnose, Arzneimittel- und Chargenbezeichnung, Anwendungsmenge, Art der Verabreichung, Dosierung pro Tier u. Tag, Dauer der Anwendung, gesetzl. Wartezeit

Dokumentation Medikamenteneinsatz¹

(chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika)

Anzahl	Tierart	Nutzung	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung bzw. in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung und Wirkstoffe (bei Kombinationstierarzneimitteln die 2 wichtigsten Wirkstoffe)	Nr. des tierärztl. Abgabebeleges	Wartezeit (in Tagen) ²	Datum der Anwendung	Diagnose	verabreichte Menge	Öko-Vermarktung mögl. ab: Milch, Eier, Fleisch	Frühere Behandlungen im letzten Jahr	Name der anwendenden Person
Identität der behandelten Tiere (z.B. Ohrmarkennummer)				Handelsname		gesetzliche						
Anzahl	Tierart	Nutzung		1. Wirkstoff		bei Biovermarktung						
Identität der Tiere				2. Wirkstoff								
Identität der behandelten Tiere (z.B. Ohrmarkennummer)				Handelsname		gesetzliche						
Anzahl	Tierart	Nutzung		1. Wirkstoff		bei Biovermarktung						
Identität der Tiere				2. Wirkstoff								
Identität der behandelten Tiere (z.B. Ohrmarkennummer)				Handelsname		gesetzliche						
Anzahl	Tierart	Nutzung		1. Wirkstoff		bei Biovermarktung						
Identität der Tiere				2. Wirkstoff								
Identität der behandelten Tiere (z.B. Ohrmarkennummer)				Handelsname		gesetzliche						
Anzahl	Tierart	Nutzung		1. Wirkstoff		bei Biovermarktung						
Identität der Tiere				2. Wirkstoff								
Identität der behandelten Tiere (z.B. Ohrmarkennummer)				Handelsname		gesetzliche						
Anzahl	Tierart	Nutzung		1. Wirkstoff		bei Biovermarktung						
Identität der Tiere				2. Wirkstoff								

² EG-VO : Bei der Vermarktung von Erzeugnissen mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau muss die Wartezeit nach der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit, bzw. wenn keine Wartezeit angegeben ist, muss sie mindestens 48 Stunden betragen.